

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Anzei-
gen aber an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 173.

Leipzig, Donnerstag den 29. Juli.

1869.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Mehrfach laut gewordene Beschwerden über verzögertes Aufnehmen der für das Börsenblatt bestimmten Inserate haben den unterzeichneten Vorstand veranlaßt, dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine sorgfame Prüfung des bei den Börsenblatt-Inseraten beobachteten Geschäftsganges hat ergeben, daß die gerügten Verzögerungen so wenig der Expedition als der Redaction zur Last fallen; vielmehr haben alle bis 7 Uhr Abends bei der Expedition eingegangenen Anzeigen, gemäß der bis dahin bestehenden Vorschrift, in der zweitnächsten Nummer Aufnahme gefunden, soweit der Raum dies zugelassen.

Dagegen gebrauchen die auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels abgesandten Inserataufträge, namentlich wenn sie unter Couvert eingehen, sehr häufig eine längere Zeit, ehe sie an die Expedition des Börsenblattes gelangen, als die Auftraggeber es annehmen, und ist hierin die Ursache des scheinbar verzögerten Abdruckes zu suchen.

Um aber den letzteren nach Möglichkeit noch zu fördern, hat der Vorstand die Einrichtung getroffen, daß fortan noch sämtliche bis früh 9 Uhr bei der Expedition des Börsenblattes, Herrn H. Kirchner, eingehenden Inserate in die nächste Nummer des Börsenblattes, soweit der Raum es gestattet, aufgenommen werden. Herr Kirchner wird früh 9 Uhr die bis dahin bei der Bestellanstalt eingegangenen Inserate einholen lassen.

Die Herren Absender haben sonach dafür Sorge zu tragen, daß entweder eilige Inserataufträge direct mit Post an Herrn Kirchner gelangen, oder die Einrichtung zu treffen, daß sie durch die Commissionäre Morgens früh vor 9 Uhr an die Bestellanstalt geliefert werden können, in welchem letzteren Fall es nützlich sein wird, sie äußerlich erkennbar zu machen.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 15. Juli 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Gust. Marcus. Franz Wagner.

Königl. Sächsische Verordnung,

die Ausführung des Artikels 12. der Literar-Convention
zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien
vom 12. Mai 1869 betreffend;
vom 12. Juli 1869.

Zu Ausführung der Bestimmung im Artikel 12. der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 12. Mai 1869 (Börsenblatt Nr. 164) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Alle Verleger, Buchdrucker und Buchhändler, in deren Besitze sich vollendete oder angefangene Nachbildungen italienischer Originale befinden, welche nach der vorgedachten Uebereinkunft künftig als Nachdrucke anzusehen sein werden, gleichviel ob dieselben im In- oder Auslande erzeugt sind, haben binnen vierzehn Tagen vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an gerechnet vollständige Verzeichnisse

Sechshunddreißigster Jahrgang.

aufzustellen, in welchen die von jeder dieser Nachbildungen auf ihrem Lager befindliche Anzahl von Exemplaren anzugeben ist.

Dabei sind von den Verlegern die in ihrem Verlage erschienenen und noch erscheinenden oder von ihnen mit Verlagsrecht erworbenen, noch unvollendeten Werke und periodischen Schriften unter Angabe sowohl der von jedem Bande oder Theile, jedem Hefte oder jeder Nummer auf dem Lager befindlichen Exemplarzahl, als der Stärke der Auflage des letzten erschienenen Bandes, Theiles oder Heftes, oder der letzten erschienenen Nummern in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen.

Ferner sind die Verzeichnisse der Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie der lithographischen Steine von den Verzeichnissen der Bücher getrennt zu halten.

Diese Verzeichnisse sind sofort nach ihrer Aufstellung der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übergeben.

Letztere hat auf Grund dieser Verzeichnisse so schleunig als möglich und jedenfalls bis zum 28. August dieses Jahres bei den Ver-